

Bücher annahmen und ihn die moderne Bevölkerungswissenschaft vertritt, sicher nicht bestanden« (Kurt Wesoly: Der weibliche Bevölkerungsanteil in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten und die Betätigung von Frauen im zünftigen Handwerk insbesondere am Mittel- und Oberrhein. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 128 [1980] 83f.).

Auf ähnliche Bedenken muß der Versuch stoßen, die »weibliche ›Visionsbewegung‹«, die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts einsetzt, als »Reaktion gegen die verstärkte Welle der Mysogynie des 11. und 12. Jahrhunderts« zu interpretieren. Man wird hier zwischen unmittelbaren Ursachen und mittelbaren Folgen stärker unterscheiden müssen. Aus der Tatsache, daß die allgemeine religiöse Bewegung immer mehr Frauen erfaßte, bedingte sich eine höhere Wertschätzung der Frau. Im Zeichen von geistlicher Marienverehrung und weltlichem Minnedienst verstand es sich nicht mehr von selbst, all das, was die philosophische und theologische Traktatliteratur an »defectus sexus muliebris« zusammengetragen und zu einem Stereotyp verdichtet hatte, gedankenlos zu übernehmen und weiterzugeben. Die allgemeine Auf- und Umwertung fraulicher Existenz geriet folgerichtig in einen Widerspruch zu gängigen Vorurteilen, die sich über die physische, intellektuelle und sittliche Schwachheit des weiblichen Geschlechtes herausgebildet hatten. Ansonsten besteht Anlaß, komplexe Vorgänge nicht über Gebühr zu vereinfachen. Die veränderte Stellung und Wertschätzung der Frau in Kirche und Klosterwesen, in Recht, Wirtschaft und Kultur ist die Folge gesamtgesellschaftlicher Wandlungsprozesse.

Schließlich noch dies: Die anregende Thematik des Buches könnte unschwer gesuchter Modernismen entraten. Die Gruppe derer, die lesen, schreiben und sich in Texten und Traktaten literarisch artikulieren können, wird einmal als »Intelligenzia« (S. 74), dann wieder als »Intelligenzija« (S. 96) apostrophiert. (Mit einheitlicher Schreibweise tut sich der Verfasser auch anderswärts schwer: Auf S. 101 ist sowohl vom »Fegfeuer« als auch vom »Fegfeuer« die Rede.)

Der stolze Preis von DM 180,- beleuchtet die stetig wachsende Irrationalität wissenschaftlicher Buchproduktion. Er wird den Kreis der privaten Käufer begrenzt halten. Unübersetzte Lateinzitate, deren Länge kaum noch dem professionellen Mediävisten zuzumuten sind, tragen überdies dazu bei, das Buch einer breiten Leserschicht historisch, insbesondere kirchengeschichtlich Interessierter vorzuenthalten.

Den aus Bernhard von Clairvaux entlehnten Schlußsatz des Buches: »Finis libri sed non finis quaerendi« will der Verfasser als Programm verstanden wissen. Die Erlebnis- und Erfahrungsberichte mittelalterlicher Visionäre sollen in weiteren Forschungsvorhaben des Verfassers untersucht und erschlossen werden. Er spricht von »Folgebänden« (S. 223, Anm. 1105), von in Angriff genommenen Untersuchungen über Zusammenhänge zwischen »Kunst und Vision« (S. 81, Anm. 316; S. 264, Anm. 1289). Oder: »Eine vollständige Sammlung aller bekannten ›längeren‹ Visionen wird in dem in Arbeit befindlichen historischen Teil dieser Untersuchungen angestrebt« (S. 81; vgl. auch S. 201, wo »von der Wirksamkeit psychosomatischer Beziehungen« die Rede ist, welche »in einer späteren Arbeit« behandelt werden sollen). Ob eine solche Totalerfassung der Anstrengung lohnt, werden die Ergebnisse zeigen müssen.

An ins Auge springenden Druckfehlern habe ich notiert: S. 63 »frans« (statt »fraus«); S. 200 »umschlag« (statt »umschlang«); S. 213 »Dichtomie« (statt »Dichotomie«); S. 235 »sermo urbanis« (statt »sermo urbanus«); S. 239 »liniar« (statt »linear«).

*Klaus Schreiner*

HANS PATZE (Hrsg.): Die Grundherrschaft im späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen, hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Bd. 27). Sigmaringen: Thorbecke 1983. 2 Teilbände mit zus. 1008 S. 74 Abb. 3 Karten. Ln. DM 240,-.

Die hier anzuzeigenden beiden stattlichen Bände sind das um einige zusätzliche Beiträge angereicherte Ergebnis der Tagungen des Konstanzer Arbeitskreises für Mittelalterliche Geschichte vom Oktober 1978 und April 1979. Mit der »Grundherrschaft im späten Mittelalter« rücken sie einen bislang, im Gegensatz zum frühen und hohen Mittelalter, weniger intensiv erforschten Bereich des Phänomens »Grundherrschaft« in den Mittelpunkt, ergänzen aber zugleich – in einer Art »Innenansicht« der Grundherrschaft – die in früheren Bänden der Reihe »Vorträge und Forschungen« unter anderen Leitaspekten (»Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen« – 1964, »Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert« – 1970/71) vorgelegten Forschungsergebnisse. Daß bei einer überblicksweisen Besprechung lediglich einzelne Gesichtspunkte und Resultate herausgestellt werden können und die Ausschöpfung des reichen Detailertrags eindringlicher Lektüre vorbehalten bleiben muß, dürfte sich von selbst verstehen.

Schon der vielfach unreflektiert gebrauchte Begriff »Grundherrschaft« bedarf der Aufhellung und

Durchdringung. Dies leistet der den beiden Bänden vorangestellte Beitrag von K. Schreiner in instruktiver Weise. Aufbauend auf einer Fülle von Belegen, wird das Begriffsumfeld sowohl anhand der Quellsprache wie auch der Rechtstheorie des Spätmittelalters und der Frühneuzeit untersucht, wird »Grundherrschaft« als »bürgerlicher Tendenzbegriff« (I, 73) im Kampf um die Verwirklichung des liberalen Rechts- und Verfassungsstaates herausgestellt – mit dem Ergebnis, trotz einschlägiger Kritik (E. Mayer, A. Dopsch, W. Schlesinger), den Begriff »zur Bezeichnung einer grundlegenden Lebensordnung der alteuropäischen Agrargesellschaft weiter zu verwenden« (I, 73), wobei man sich freilich immer dessen bewußt bleiben sollte, daß Grundeigentum nicht der einzige herrschaftskonstituierende Faktor gewesen ist.

E. Schubert nähert sich über die Namenforschung dem Wandel ländlicher Sozialverhältnisse; aus bestimmten Ortsnamenbeständen werden Vorgänge wie Ausformung und Intensivierung der mittelalterlichen Grundherrschaft abgelesen, wie auf der anderen Seite Flurnamengebung als Widerspiegelung des dörflichen Rechtsbereichs, ja geradezu »als Teil der Auseinandersetzung von Herrschaft und Gemeinde« (I, 95) interpretiert wird. Begriffsgeschichtlich orientiert ist schließlich auch die an späterer Stelle placierte Studie von L. Schütte über die – vorwiegend an westfälischen Quellen demonstrierten – Beziehungen zwischen villicus, Schulte und Meier.

Von den insgesamt 23 Beiträgen der beiden Sammelbände sind sechs der geistlichen Grundherrschaft gewidmet. Die regionalen Schwerpunkte bilden der südwestdeutsche, der rheinische, der nordwestdeutsche Raum, ferner Franken, Salzburg und das preußische Ordensland.

Zisterzienser und Prämonstratenser sind Gegenstand der Untersuchungen von M. Schaab und D. Lohrmann. Schaab stellt den Umbruch der zisterziensischen Wirtschaftsverfassung seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts in den Mittelpunkt, als es, bedingt durch verschiedene Faktoren – Rückgang der Zahl der Konversen, Widerstand der erstarkenden ländlichen Gemeinde, allgemeine Agrarkrise –, zu verstärkten Auffassungen von Grangien kommt. Von hier führt der Weg zur Aufrichtung von Grundherrschaften, zu Leib- und Dorfherrschaft, im Extremfall wie in Salem sogar in die Richtung des Aufbaus eines Territoriums – ein Befund, der freilich nicht typisch erscheint, wie die stärkere Integrierung oberrheinischer und rheingauischer Zisterzen in die sich ausformenden Territorien ihrer Schirmherren zeigt. Dabei wird auch deutlich gemacht, daß – trotz einer konzentrierten Besitzstruktur – die Grangie vielfach eher als Idealtyp anzusehen ist, daß die Grangienbildung teilweise unfertig geblieben war und Streubesitz wie auch städtischer Hausbesitz daneben einen nicht unerheblichen Stellenwert hatten. Die generelle Tendenz ging dahin, daß, bei unterschiedlicher Bewahrung spezifisch zisterziensischer Charakteristika, eine Anpassung an die allgemeinen Tendenzen der spätmittelalterlichen Grundherrschaft erfolgte.

Werden schon bei Schaab u. a. auch eine Reihe von Erkenntnissen über die zisterziensische Wirtschaftsweise vermittelt – Bildung von Produktionsschwerpunkten, Rolle von Gewerbebetrieben und von eigenen Transportmitteln –, stehen bei Lohrmann die generellen Strukturen klösterlicher Wirtschaft – hier am Beispiel der Prämonstratenser – im Mittelpunkt der Betrachtung. Ordensstatuten, Beschlüsse der Generalkapitel, Privilegien als Rahmenbedingungen, Bewirtschaftungssystem (Zahl der Höfe, Arbeitskräfte, Verwaltungsmaximen) und Rechtsverhältnisse werden im Überblick dargelegt; das Material entstammt dem nordfranzösischen, niederlothringischen und niederrheinischen Raum. Aufschlußreich erscheint dabei, daß Eingriffe in Freiheiten und Belastungen der Leistungsfähigkeit der Klöster seitens geistlicher Instanzen vielfach nicht geringer waren als der von weltlichen Herren ausgeübte Druck; der Erwerb von Herrschaftsrechten durch Klöster wird eher als defensive Maßnahme gedeutet. Wie wenig Verallgemeinerungen am Platz sind, zeigt der Vergleich der Entwicklung rheinischer Konvente im 14. Jahrhundert: Während Steinfeld und Knechtsteden mit erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, gibt es in Arnstein und Wadgassen keine Anzeichen einer Krise.

Einen anderen Ansatz wählt M. Last für seine Untersuchung der Villikationen geistlicher Grundherren in Nordwestdeutschland (Bistümer Bremen, Osnabrück, Verden, Minden, Hildesheim). Unter Heranziehung von Material einer Reihe geistlicher Institutionen, vor allem der Abtei Corvey, setzt er sich kritisch mit der von W. Wittich 1896 postulierten These eines in vier Phasen erfolgten Übergangs vom Villikationssystem zur freien bäuerlichen Zeitleihe auseinander. Die systematisch aufgebaute, stark problemorientierte und methodenreflektierte angelegte Studie kommt zu dem Bild einer wesentlich differenzierteren historischen Wirklichkeit, die sich nicht im Schemata pressen läßt. Von gezielter Auflösung von Villikationen kann nicht die Rede sein. Eine ausschließliche Herleitung der bäuerlichen Zeitleihe aus dem Zerfall von Villikationen erscheint unwahrscheinlich. Die Genese von Meierhöfen beruht auf unterschiedlichen Ursachen; der hier untersuchte Raum kann nicht als Ursprungslandschaft freier bäuerlicher Zeitleihe gelten. Unter den Faktoren, die für die Beurteilung der Entwicklung zu berücksichtigen sind, werden

namhaft gemacht: das Vordringen der Geldwirtschaft, die Ausstattung von Vögten und Ministerialen, die Rolle nichtbäuerlicher Zeitleihe, die unterschiedlichen Chancen der Erhaltung der Villikation als Rechtsverband in geistlichen bzw. weltlichen Territorien, wobei interessanterweise Villikationen auch für die Ausbildung landesherrlicher Ämter präformierend wirken konnten.

Bei A. Wendehorst steht die Frage der Versorgung geistlicher Institutionen, gezeigt vor allem am Beispiel des Bamberger Domkapitels, im Mittelpunkt. Im einzelnen werden Güterstreuung, Anbauweisen, Spezifikation der Erzeugnisse, Organisation der Lieferung an den Grundherrn angesprochen; aufschlußreich ist, daß entfernt liegende Villikationen häufig gewerbliche Erzeugnisse, ja selbst Metalle (Eisen, Gold) liefern. Auch auf andere geistliche Institutionen – Zisterzienser, Benediktiner, Chorherren, Frauenklöster – fallen Streiflichter. So auch auf die zisterziensischen Stadthöfe und das Problem des differenzierten Bedarfs von Säkularkanonikern und Klosterinsassen.

In die Grenzzone von geistlicher und landesherrlicher Grundherrschaft führen die Beiträge von Boockmann und Janssen. H. Boockmann stellt die Vorwerke (d. h. im Eigenbau betriebene Höfe) des Deutschen Ordens dar; dies im Rahmen einer Aufhellung der bislang vielfach vernachlässigten inneren Struktur des Ordensstaates. Am Beispiel des Ordenshofes Beister wird die Aussagefähigkeit der zur Verfügung stehenden Quellen überprüft, darüber hinaus aber auch eine Vorstellung vom Gesamtumfang der Eigenwirtschaft des Ordens vermittelt. Aufschlußreich erscheint die Feststellung, daß hier die in landesherrlicher Regie betriebene Landwirtschaft einen weit erheblicheren Umfang hatte als in anderen deutschen Territorien. W. Janssen führt am Beispiel der zunächst grundherrschaftlich bestimmten »mensa episcopalis« den Wandlungsprozeß vor, der schließlich zum Territorialstaat des 14. und 15. Jahrhunderts geführt hat. Trotz quantitativer Zunahme und intensiverer Nutzung tritt der Stellenwert der erzbischöflichen Grundherrschaft für die Finanzierung der Bedürfnisse des Landes gegenüber anderen Einnahmequellen (Steuern, Zöllen, vor allem den Rheinzöllen) immer stärker in den Hintergrund. Deren Umfang war, gemessen am Landbesitz des übrigen Klerus, ohnehin verhältnismäßig gering gewesen. Der villicus wird zum landesherrlichen Funktionsträger, erzbischöfliche curtes werden – z. T. über die Zwischenstufe landesherrlicher Burgen – zu Städten. Der Aufbau der Amtsbezirke schließlich vollzieht sich jedoch ohne Beziehung zu den alten Villikationen. Die Neuordnung einer Wirtschaftsverwaltung erfolgte auf der Basis der territorialen Ämter, nicht der Villikationen; die ursprüngliche personale wird in eine flächenmäßige Herrschaftsstruktur übergeführt.

Der werdende Territorialstaat ist auch der Bezugspunkt der Ausführungen von H. Dopsch über die salzburgische Grundherrschaft. Auch hier ist, ähnlich wie im Kölner Erzstift, die grundherrliche Basis der Erzbischöfe zunächst schmal, doch nimmt die Entwicklung einen anderen Verlauf. Die einen Großteil des Landes umfassende Grundherrschaft des Adels, zunächst des Hochadels, dann auch der Ministerialität, gelangte im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts in die Hand des Erzbischofs, wobei es für das Herrschaftsinteresse auch der Salzburger Erzbischöfe bezeichnend ist, daß zunächst die Hochgerichts- und Vogteirechte, dann erst die Grundherrschaft erworben wurde. Die Landeshoheit der Erzbischöfe beruhte, mit Ausnahme des von diesen rodungsmäßig erschlossenen Pongaus, auf der Gerichtshoheit, während die Grundherrschaft die materielle Basis abgab. Die Dichte der erzbischöflichen Herrschaft zeigt sich darin, daß »im Spätmittelalter für einen Großteil der Bevölkerung des Landes Salzburg der Erzbischof zugleich Grundherr, Vogt und Leibherr« (II, 269) gewesen ist, wobei es für das Ausmaß der erzbischöflichen Leibherrschaft bezeichnend erscheint, daß die Güter anderer (adeliger und geistlicher) Grundherren vielfach von erzbischöflichen Eigenleuten (»Freisassen«) bewirtschaftet wurden. Die »Konstanz« der Grundherrschaft im Salzburgerischen findet darin ihren Ausdruck, daß auch nach dem Besitzwechsel die vormaligen Adelsgüter teils als eigene Ämter, teils als erkennbare selbständige Einheiten in das Hofurbar eingefügt wurden. In der (mit der niederen Gerichtsbarkeit verbundenen) Verwaltung des erzbischöflichen Grundbesitzes durch Ämter bzw. Urbarpropsteien haben sich ältere Strukturen des Personenverbands erhalten, die mit der flächenstaatlichen Hochgerichtsorganisation in ein Spannungsverhältnis gerieten. Erst am Ende des 16. Jahrhunderts erfolgte hier die Vereinheitlichung im Sinne des modernen institutionellen Flächenstaats. Die Herausstellung der Entwicklung der Territorialhoheit bedeutet aber nicht, daß die innere Struktur der Grundherrschaft vernachlässigt würde. Grundherrliche Abgaben, Fragen des Erbrechts, Sonderformen wie Korn- und Schwaighöfe wie auch die Rodungs- und Besiedlungstätigkeit, die am Ende des Mittelalters zur Herausbildung ländlicher Unterschichten führte, werden ausführlich behandelt.

Vorwiegend dem Aspekt der Verdichtung der Landesherrschaft zeigt sich die Untersuchung von P. Fried über »Grundherrschaft und Dorfgericht im Herzogtum Bayern« verpflichtet. Anhand der Verhältnisse in den ehemaligen Landgerichten Dachau und Kranzberg wird die Dorfgerichtsbarkeit als

typische Form lokaler Gerichtsbarkeit im 14. und 15. Jahrhundert herausgestellt, werden ihre Kompetenzen anhand einer systematischen Durchmusterung des Landrechts von 1346 erhellt. Vor allem im Zusammenhang mit dem »Historischen Atlas von Bayern« wird der Charakter der – in ihren Ursprüngen nicht hinreichend geklärten – Dorfgerichtsbarkeit als Forschungsdesiderat besonders hervorgehoben, stellte sie doch eine genuine Entwicklungsstufe von »Herrschaft« dar, von der der weitere Weg einmal zur landesherrlichen Gerichtsbarkeit, zum anderen zur Hofmarksgerechtigkeit geführt hat.

Mit der Grundherrschaft des Adels befassen sich fünf Beiträge. Deren ausführlichster, der von W. Rösener über »Grundherrschaften des Hochadels in Südwestdeutschland im Spätmittelalter«, untersucht die Verhältnisse in den Markgrafschaften Hachberg und Baden, der Herrschaft Hewen sowie in der Grafschaft Württemberg. Die explizit sozialgeschichtlichen Forschungsansätzen verpflichtete Studie macht unterschiedliche Gewichtungen beim Einnahmehaufkommen deutlich – je geringer der Anteil an grundherrlichen Einkünften, desto größer der Anteil der Steuereinkünfte –, nimmt typische Phänomene der spätmittelalterlichen Entwicklung wie Agrarkrise, Wüstungsprozeß und Verschärfung von Leib- und Grundherrschaft in den Blick und bezieht auch außerökonomische Antriebskräfte in die Betrachtung ein.

Th. Zotz entwickelt anhand der Grundherrschaft der Grafen von Leiningen eine Typologie ländlicher Besitzrechte und macht auf bemerkenswerte Erscheinungen wie die zusätzliche Bewirtschaftung gräflicher Höfe durch Inhaber von Eigengütern, die Samthaltung von Pächtern und den Trend zu bewußterer Marktorientierung der landwirtschaftlichen Produktion aufmerksam.

W. Störmer stellt bei der Betrachtung der adeligen Grundherrschaft im Main-Tauber-Gebiet – neben dem von den Herren von Dürn und den Grafen von Wertheim repräsentierten Hochadel steht ein zahlreicher, auf Lehen verschiedenster Herren angewiesener Niederadel – die Bedeutung bäuerlicher Gemeindebildung heraus. Als eher untypische Befunde dürfen das Fehlen quellenmäßiger Belege für Folgen der Pestepidemien der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wie auch der Zusammenhang von Wüstungsvorgängen mit der Entstehung von Kleinstädten gelten.

Außerhalb des geographischen Schwerpunkts dieses Rezensionsorgans liegen Beiträge über die Grundherrschaft in Schleswig-Holstein (W. Prange), Schlesien (J. J. Menzel) und Masowien (St. Russocki). Ihre – hier nicht näher zu erörternden – Ergebnisse lassen eine Reihe aufschlußreicher Kontraste zu den Verhältnissen im Süden und Westen Deutschlands erkennen. Am Beispiel der schlesischen Grundherrschaft werden darüber hinaus Einsichten in Strukturelemente der mittelalterlichen Ostkolonisation vermittelt.

Die Stadt-Land-Beziehungen setzten einen dritten Schwerpunkt der in den beiden Bänden abgehandelten Thematik. Den Aspekt des Übergreifens städtisch-kaufmännischer Wirtschaftsrationität nimmt sich, am Exempel der Lübecker »Stadtdörfer«, I.-M. Wülfing vor. Hier wird gezeigt, wie mit dem Übergang ursprünglich bäuerlichen Kolonistenlandes in den Besitz Lübecker Kaufleute zugleich für dessen Nutzung veränderte Prioritäten gesetzt werden. F. Irsigler arbeitet für den Nahbereich niederrheinischer Städte Phänomene wie das Vordringen der Zeitpacht sowie die Intensivierung und Diversifizierung der landwirtschaftlichen Produktion heraus, dies im Rahmen einer von Mobilisierung des Grundbesitzes und Bereitschaft zu agrarischen Experimenten gekennzeichneten Phase. Dem Wechselverhältnis von Umbruchprozessen auf dem Lande und Zuzug in die Stadt geht K.-H. Spieß nach. In minutiöser Auswertung eines umfangreichen Quellenmaterials wird ein differenziertes Bild der »Landflucht im Mittelalter« mit der daraus erwachsenden Problematik vermittelt.

Eine Anzahl weiterer Beiträge befaßt sich mit bestimmten Einzelgesichtspunkten. Bei P. Blickle geht es mit der Analyse von »Agrarverfassungsverträgen« aus dem schwäbisch-bayerischen Raum, einer »städteintensiven Landschaft« (I, 258), letztlich um den Aufweis tiefgreifender Wandlungsvorgänge in den Beziehungen von Grundherr und Bauer. E. Nau untersucht, ebenfalls mit Schwerpunkt auf dem südwestdeutschen Raum, das Wechselverhältnis von »Münzumschlag im ländlichen Bereich« und bäuerlichem Wohlstand, wobei monetäre, finanziell-wirtschaftliche Bewegungsabläufe in den Vordergrund gestellt werden. H. Patze schließlich, zugleich Herausgeber der Sammelbände, sieht das Verhältnis von »Grundherrschaft und Fehde« nicht allein unter dem Aspekt wirtschaftlichen Schadens, sondern lenkt den Blick auch auf Phänomene wie Wirtschaftskraft geschädigter Grundherren sowie fortgeschrittene Verwaltungstätigkeit und verbreitetes Geldwertdenken, wie sie aus den zunehmend häufiger werdenden Schadensverzeichnissen erkennbar werden.

A. Haverkamp zieht am Schluß die Bilanz und stellt die spätmittelalterliche Grundherrschaft noch einmal zusammenfassend unter die Vielfalt der in den Einzeluntersuchungen vermittelten Aspekte und Forschungsansätze, mit dem Ergebnis, daß – trotz des generell konstatierten Wandlungsvorganges – »die

Konstruktion eines Typs der Grundherrschaft im westlichen Mitteleuropa als wenig tragfähig« erscheint (II,344). Wie differenziert eine Typologie vorzugehen hat, wird aus den zum Abschluß erörterten Vorschlägen deutlich. Daß dabei eine nicht an landschaftlichen Kriterien gewonnene »Typenreihe« (II,347) Ergiebigeres zu versprechen scheint, bedarf angesichts der Tatsache, daß wesentliche Forschungsergebnisse an explizit abgegrenzten Räumen gewonnen wurden, besonderer Hervorhebung. Günter Christ

### 3. Reformation – Gegenreformation – Katholische Reform

PETER MANNS – HELMUTH NILS LOOSE: Martin Luther. Mit einem Geleitwort von Bischof D. Eduard Lohse. Freiburg i. Br.: Herder; Lahr: Kaufmann 1982. 224 S. in Großformat, davon 96 S. Farbtafeln. Ln. DM 98,-.

Der Verfasser gliedert den immensen Stoff seiner Luther-Biographie in 5 Themenkreise: I. Zeitsituation und Jugend; II. Von der Erfurter Klosterzeit zum Reformator; III. Vom Ablaßstreit bis zum Prozeß; IV. »Linke« Reformation und Verhältnis zu den Bauern; V. Weiterentwicklung der Wittenberger Reform und letzte Jahre. Qualitativer und faszinierender Schwerpunkt der Darstellung: Kapitel II, welches die theologische Entwicklung als Student, als Professor, als Ordensoberer und als werdender Reformator transparent macht.

Zur selbstverständlich vorausgesetzten, in Jahrzehnten eingehender Studien erworbenen Vertrautheit mit den Luther-Quellen tritt ein weiteres Element: eine eminente Vertrautheit mit der katholischen geistlichen und klösterlichen Lebenswelt, in der Martin Luther herangewachsen und aus der er nie so weit herausgewachsen ist, wie man jahrhundertlang annahm. Während viele herkömmliche Luther-Biographien ganz anders gewichten, sind hier die ersten 148 Seiten (von 220 Seiten vor der Zeittafel) dem Martin Luther bis 1523 gewidmet! Manch späterer Rückblick Luthers wird in seiner Bedeutung für die reale Entwicklung des jungen Luther relativiert, während die Texte etwa der Jahre 1500–1510 im Kontext zeitgleicher Zeugnisse oder aber auf dem Hintergrund von damals Luther vorliegenden Quellen befragt werden.

Bei diesem Vorgehen lassen sich überkommene konfessionelle Grenzen – und erst recht Polemiken – weder bestätigen noch halten. Luther wird mit seinem Glaubenszeugnis zum Anstoß für die bedrückende Frage, ob wir dieses nicht als Möglichkeit des eigenen Glaubens begreifen könnten (S. 87), er wird zum »Vater im Glauben« auch für einen katholischen Priester. Trotz mancher Kritik des Verfassers an Unklarheiten und Mißverständlichkeiten in Einzelaussagen Luthers sind nun im authentischen Umfeld Glaube und Liebe nicht konfessionell polemisch gegeneinander gerichtet, sondern im paulinischen Verständnis komplementär für jedes Christenleben. – Um diesen theologischen Ertrag kreist die Darstellung dieser grundgelehrten, sprachlich plastischen Biographie.

Auf den ersten Blick wird der Religions- und Geschichtslehrer bedauern, daß diese »große Bildbiographie« (so die Verlage) weder eine Anmerkung, noch eine Literaturangabe enthält und daß die Quellen, aus denen zitiert wird, nicht als Ganztexte erschlossen bzw. zugänglich gemacht werden. Nun müßte ein vollständiger wissenschaftlicher Apparat allein zu den letzten Jahrzehnten der Lutherforschung eine solche Biographie unlesbar machen: Auf ein bis zwei Zeilen Text würde bereits eine Seite Anmerkungen folgen müssen, ohne daß damit die Begegnung im Glauben bzw. die theologische Reflexion und Thesenbildung nach allen Seiten transparent gemacht bzw. abgestützt werden könnte. Eine solche Absicherung erhalten die Ausführungen nur in einer ungemein breiten und offenen Lektüre der einschlägigen Quellentexte. Aus diesem Grunde wäre zu wünschen, daß in einem zweiten Band, der bescheidener ausgestattet und damit preisgünstiger sein könnte, zu den jeweiligen Abschnitten die wichtigsten Quellen in einem größeren Zusammenhang und zusammen mit weiterführender Spezialliteratur gebracht werden. Ohne solche Grundlagen werden manche aufgeschlossene Leser trotz allem skeptisch bleiben.

Der hervorragende Fotograf bemühte sich sichtlich um Originalität und Authentizität, auch bei Aufnahmen von zeitgeschichtlichen Bezügen. Wo er jedoch Urkunden aufnimmt, sollten diese auch in der Wiedergabe lesbar bzw. mit Transkription erscheinen. Der eine oder andere handschriftliche Brief Luthers